



Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion und der dbb bundesfrauenvertretung

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Berlin, 12. Mai 2014





A) Allgemein

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird den Bedürfnissen junger Familien seit geraumer Zeit nicht mehr hinreichend gerecht. Eltern wünschen sich mehr Partnerschaftlichkeit bei Erziehung und Fürsorge für die Kinder und Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz fördert in seiner bisherigen Ausgestaltung das klassische Rollenbild und gewährt den Eltern nicht genügend Flexibilität, dies sowohl beim Anspruch auf Elterngeld als auch beim Anspruch auf Elternzeit. Der Referentenentwurf zur geplanten Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes stellt folglich eine erforderliche Weiterentwicklung des Gesetzes dar. Der Gesetzgeber wird jedoch, um den von ihm selbst gesteckten Anforderungen gerecht werden zu können, den Entwurf in manchen Bereichen modifizieren müssen.

Der Referentenentwurf behandelt drei Regelungsvorhaben, die in einem ersten Schritt umgesetzt werden sollen. Es handelt sich um die Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus, der Flexibilisierung der Elternzeit und die Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten.

Die Einführung des Elterngeld Plus stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dar. Hierdurch sollen Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen, die Möglichkeit erhalten, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Dieses Vorhaben wird vom dbb und der dbb bundesfrauenvertretung begrüßt. Jedoch kann es unter bestimmten Umständen trotz der geplanten Erweiterung der Elternzeitmonate auch weiterhin zu einer finanziellen Benachteiligung des in Teilzeit erwerbstätigen Elterngeldanspruchsberechtigten kommen. Daher ist eine Verlängerung der 24 plus 4 Monate erforderlich. Der Referentenentwurf sollte hier nachgebessert werden.

Die mit der Einführung des Elterngeld Plus einhergehende Einführung der Partnermonate wird vom dbb und der dbb bundesfrauenvertretung begrüßt. Hier ist allerdings der vom Gesetzentwurf vorgesehene Korridor, in welchem Umfang die Eltern ihre Arbeitszeit zu reduzieren haben, um einen Anspruch zu erhalten, zu eng begrenzt. Auch hier ist der Referentenentwurf nachzubessern.

Die Flexibilisierung der Elternzeit stellt eine langjährige Forderung des dbb und der dbb bundesfrauenvertretung dar. Eltern sollen auf Betreuungsbedürfnisse ihres Kindes reagieren können. Betreuung findet nicht nur in den ersten drei Lebensjahren statt. Die geplante Übertragung von nunmehr 24 Monaten Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist folglich ein Schritt in die richtige Richtung. Aber es entspricht vielmehr den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und Kinder, den Anspruch auf Elternzeit zumindest bis zum 14. Lebensjahr des Kindes übertragbar zu gestalten.



Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung wenden sich gegen eine Reduzierung des Anspruches auf Elternzeit bei Zwillings- und Mehrlingsgeburten. Der bislang geltende Anspruch jedes Elternteiles für jeweils ein Kind wird dem Bedürfnis nach Partnerschaftlichkeit gerecht.

Der Gesetzgeber ist auch gehalten, bei der künftigen Berechnung der Höhe des Elterngeldes dafür Sorge zu tragen, dass diese Berechnung für die Eltern transparent und nachvollziehbar bleibt. Den zuständigen Elterngeldstellen ist zeitnah mehr Personal, gepaart mit einem Verarbeitungsprogramm, zur Verfügung zu stellen, welches die Flut an Daten verarbeiten kann.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Wegfall des Anspruches auf Elterngeld für Mehrlingskinder

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 S. 2) und Nummer 6 d (§ 4 Abs. 4 S. 2)

Nach dem Referentenentwurf soll es bei Mehrlingsgeburten nur einen Anspruch auf Elterngeld geben. Die Eltern sollen in Zukunft zwei zusätzliche Partnermonate im Zeitraum des Elterngeldes erhalten.

Diese Neuregelung lehnen der dbb sowie die dbb bundesfrauenvertretung ab. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 27. Juni 2013, auf die im Besonderen Teil des Referentenentwurfes Bezug genommen wird, gebietet nicht, eine gesetzliche Regelung zu treffen. Das Gericht legt vielmehr in seiner Entscheidung dar, dass der doppelte Bezug des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten dem Sinn und Zweck des Elterngeldes entspreche. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Entscheidung des Bundessozialgerichtes klärend im Gesetz umzusetzen, um Gewähr dafür zu bieten, dass Zwillings- und Mehrlingseltern für jedes Kind getrennt einen Anspruch auf Elterngeld haben, soweit sie auf Entgelt verzichten, um ein Kind zu betreuen. Auch bei kurzer Geburtenfolge (aufgrund erneuter Schwangerschaft) und bei einer während des Elterngeldbezuges erfolgten Aufnahme eines weiteren Kindes in den Haushalt zum Zwecke der Annahme des Kindes, besteht grundsätzlich ein neuer Elterngeldanspruch.

Der dbb und seine bundesfrauenvertretung stehen hinter der Aussage des Bundessozialgerichtes, dass jeder betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, einen an seinem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für die finanziellen Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes erhalten soll. Gelebte Partnerschaftlichkeit, wie sie bei Zwillingseltern zu erkennen ist, die für jeweils eines der Kinder zeitgleich ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, um gemeinsam das Kind bzw. die Kinder zu betreuen, sollte gestärkt und nicht durch eine Reduzierung des Anspruches beschränkt werden.



Die zwei im Referentenentwurf vorgesehenen zusätzlichen Partnermonate stellen keinen angemessenen Ersatz für den Wegfall des Anspruches auf Elterngeld dar.

Einführung eines Elterngeld Plus

Zu Nummer 3 (§ 2b Abs. 1 S.2 Nr. 1); Nummer 6 b aa (§ 4 Abs. 1 S. 2) und Nummer 6 d (§ 4 Abs. 3-6)

Mit dem Elterngeld Plus sollen Eltern, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen, die Möglichkeit erhalten, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Hierdurch soll das Minus im Elterngeld ausgeglichen werden, welches bei einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit nach derzeitiger Rechtslage im Vergleich zu nicht erwerbstätigen Eltern besteht. Elterngeld Plus kann dem Grunde nach doppelt so lang beansprucht werden, wie das bisherige Elterngeld und ist maximal halb so hoch wie das Elterngeld.

Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung begrüßen diese beabsichtigte Neuregelung als Schritt in die richtige Richtung. Sie beendet die derzeitige Benachteiligung der Mütter und Väter, die während des Bezuges von Elterngeld in Teilzeit arbeiten. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit wird ihr Anspruch auf Elterngeld nach derzeitiger Rechtslage reduziert, was einen Anreiz setzt, möglichst nicht vor dem Ende des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit aufzunehmen. Eltern sollten eine sanktionsfreie Wahlfreiheit haben, ob sie während des Bezuges von Elterngeld eine Teilzeittätigkeit ausüben.

Der Gesetzgeber sollte jedoch nicht bei einer Regelung von 24 plus 4 Monaten stehen bleiben. Den Eltern ist mit einer weiter gehenden flexiblen Regelung oftmals mehr geholfen. Eltern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, während der gesamten Elternzeit das Elterngeld zu beziehen. Die finanzielle Deckelung ergäbe sich aus dem Elterngeldbudget, welches die Eltern ohne Erwerbstätigkeit nach der Geburt bekämen. Hierdurch würde sicher gestellt, dass Eltern, die während der Elternzeit einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen, keine finanzielle Benachteiligung erfahren. Die derzeit angedachte Regelung führte in Fällen, in denen aufgrund des Arbeitsumfanges weniger als 50 Prozent Elterngeld bezogen wird dazu, dass auch innerhalb der 24 plus 4 Monate das Budget wegen der Erwerbstätigkeit nicht ausgeschöpft werden kann.

Partnerschaftsbonus

Zu Nummer 6 d (§ 4 Abs. 4 S.3)

Der Neuregelung zur Folge erhalten Eltern, die beide in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, für diese Zeit je Elternteil vier zusätzliche Monate Eltern-



geld Plus. Um die Bonusmonate beanspruchen zu können, genügt die gleichzeitige Erwerbstätigkeit während des Bezuges oder im Anschluss an den Bezug von Elterngeld oder Elterngeld Plus.

Die Einführung eines Partnerschaftsbonus stellt einen positiven Anreiz dar, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf partnerschaftlich zu gestalten. Beide Eltern reduzieren ihre wöchentliche Arbeitszeit und kümmern sich gemeinschaftlich um das Kind. Die durch den vorgegebenen Stundenumfang gezogenen Grenzen sind jedoch so eng, dass für den Großteil der Eltern keine Aussicht auf Inanspruchnahme des Partnerbonus besteht. Der vorgegebene Korridor von 25 bis 30 Wochenstunden geht an der Realität und den Bedürfnissen der Eltern vorbei. Er beschränkt die Wahlfreiheit der Eltern, die beide ihre Arbeitszeit partnerschaftlich ausrichten wollen. Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung schlagen daher einen Stundenkorridor von 20 bis 30 Stunden vor.

Dem Referentenentwurf kann nicht entnommen werden, wie eine Benachteiligung vermieden werden kann, wenn ein Elternteil bereits vor Geburt des Kindes einen Arbeitsvertrag mit einem geringeren als dem erforderlichen Stundenumfang hat. Hier ist der Gesetzgeber gehalten, Lösungen für diesen Sachverhalt zu anzubieten.

Flexibilisierung der Elternzeit

Zu Nummer 16 b aa (§ 15 Abs. 2 S.2); Nummer 16 c bb (§15 Abs. 7 Nr. 5); Nummer 17 a (§ 16 Abs. 1) und Nummer 18 a (§ 18 Abs. 1 S.1)

Der Referentenentwurf sieht eine Übertragung der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes vor. Die Übertragung kann ohne Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen. Dem Arbeitgeber ist die Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag spätestens 13 Wochen zuvor anzumelden. Jeder Elternteil kann sein Elternzeit in höchstens drei Abschnitten aufteilen, unabhängig davon, wann Elternzeit beansprucht wird.

Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung begrüßen, dass nunmehr 24 Monate Elternzeit übertragen werden können. Dies entspricht vielfach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern.

Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung kritisieren, dass eine Erweiterung nur hinsichtlich der zu übertragenden Monate, nicht aber beim Alter des Kindes erfolgen soll. Die Übertragung bis zum vollendeten achten Geburtstag greift zu kurz. Vielfach besteht nach dem achten Lebensjahr des Kindes ein Betreuungsbedarf, der zuvor nicht bestand. Der Übertritt an eine weiterführende Schule und der Beginn der Pubertät sind Zeiten in der Entwicklung eines Kindes, die einen besonderen Erziehungs- und Betreuungsaufwand nach sich ziehen können. Der dbb hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Er-



weiterung der Großelternzeit und zur Modernisierung der Elternzeit“ bereits in der vergangenen Legislaturperiode angeregt, den Zeitrahmen der Übertragung bis zum 14. Lebensjahr des Kindes zu erweitern. Hierdurch erhielten Eltern die Möglichkeit, individueller auf den Betreuungsbedarf des Kindes einzugehen. Auch der Gesetzentwurf „Großelternzeit“ ging von einer Übertragbarkeit der Elternzeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes aus. Der vorliegende Entwurf bleibt folglich hinter dem Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode weit zurück.

Die Neuregelung, wonach der Arbeitgeber bei der Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nicht mehr die Zustimmung des Arbeitgebers bedarf, wird ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des dbb und der dbb bundesfrauenvertretung. Begrüßt wird auch die Regelung im Referentenentwurf, dass die Elternzeit in drei Abschnitte, und nicht mehr wie bislang in zwei, genommen werden kann. Hierdurch wird der Flexibilität Rechnung getragen, dass nunmehr bis zu 24 Monate Elternzeit übertragen werden kann.

Einhergehend mit der Pflicht des Arbeitnehmers, Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes dem Arbeitgeber 13 Wochen zuvor anzuzeigen, wurde der Kündigungsschutz für diese Fälle entsprechend angepasst. Der dbb und die dbb bundesfrauenvertretung halten diese Neuregelung, nachdem der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit beginnt, für gut und notwendig. So werden Eltern, die nunmehr 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit dies anzeigen durch den Kündigungsschutz des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes geschützt.

C) Weiterer Reformbedarf

Der Referentenentwurf geht auch weiterhin davon aus, dass sich die Eltern gegenüber dem Arbeitgeber über die Verteilung der Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes auf **zwei Jahre festlegen** müssen. Dies entspricht nicht dem Bedürfnis der Eltern an einer flexiblen Inanspruchnahme der Elternzeit und wird seit Jahren vom dbb und der dbb bundesfrauenvertretung kritisiert. Eine Reduzierung der verbindlichen Festlegung auf ein Jahr käme den Bedürfnissen der Eltern an Flexibilität entgegen.

Der Gesetzgeber sollte bei der geplanten Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes weitere Bereiche mit einbeziehen. Das **Mindestelterngeld** in Höhe von derzeit 300 Euro ist seit Einführung im Jahr 2007 nicht erhöht worden und ist, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, zu erhöhen und einmal jährlich der Inflation anzupassen. Darüber hinaus sollte die **Dauer des Bezuges von Elterngeld** verlängert werden. Die geplante Verlängerung des Bezuges von Elterngeld durch die Einführung des Elterngeld Plus kommt nur den Eltern zugute, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Eltern sollten auch dann unterstützt werden, wenn sie sich entschlossen haben, ihr Kind länger ohne Aufnahme einer



Erwerbstätigkeit zu betreiben. Das Betreuungsgeld stellt alleine schon aufgrund seiner Höhe keine dem Elterngeld gleichbedeutende Leistung dar. Auch sollte das Reformgesetz eine **Verlängerung der Partnermonate** von zurzeit zwei Monaten auf vier Monate vorsehen. Auch hierdurch könnte die partnerschaftliche Aufteilung der familiären Verpflichtungen unterstützt und das klassische Rollenbild weiter aufgebrochen werden.